



Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen in der Gemeinde Baierbrunn

(Reinhalteverordnung)

vom 25. September 2001

1. Änderung vom 26. August 2019

Anschlag an den Amtstafeln: vom 27.09.2001 bis 19.10.2001

Inkrafttreten: 04.10.2001

1. Änderung

Gemeinderatsbeschluss: 25. Juni 2019

Anschlag an den Amtstafeln: vom 19.08.2019 bis 02.09.2019

Inkrafttreten: 01. September 2019

Inhaltsübersicht:

	Seite
§ 1 Inhalt der Verordnung	2
§ 2 Begriffsbestimmungen	2
§ 3 Verbote	2
§ 4 Befreiung	3
§ 5 Ordnungswidrigkeiten	3
§ 6 Datenschutz	3
§ 7 Inkrafttreten	3

Die Gemeinde Baierbrunn erlässt aufgrund von Art. 51 Abs. 4 und 5 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung des Bek vom 5. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) folgende

Verordnung über die Reinhaltung der öffentlichen Straßen:

Allgemeine Vorschriften

§ 1

Inhalt der Verordnung

Diese Verordnung regelt Inhalt und Umfang der Reinhaltungspflicht auf den öffentlichen Straßen der Gemeinde Baierbrunn.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze mit ihren Bestandteilen im Sinne des Art. 2 Nr. 1 BayStrWG oder des § 1 Abs. 4 Nr. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der jeweiligen Fassung. Hierzu gehören insbesondere die Fahrbahnen, die Trenn-, Seiten-, Rand- und Sicherheitsstreifen, die Geh- und Radwege und die der Straße dienenden Gräben, Böschungen, Stützmauern und Grünstreifen. Die Bundesautobahnen sind keine öffentlichen Straßen im Sinne dieser Verordnung.

Reinhaltung der öffentlichen Straßen

§ 3

Verbote

- (1) Zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Reinlichkeit ist es untersagt, öffentliche Straßen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu verunreinigen oder verunreinigen zu lassen.
- (2) Insbesondere ist es verboten,
 - a) auf öffentlichen Straßen Putz-, Waschwasser, Jauche oder sonstige verunreinigende Flüssigkeiten auszuschütten oder ausfließen zu lassen, Fahrzeuge, Maschinen oder sonstige Geräte zu säubern, Gebrauchsgegenstände auszustauben oder auszuklopfen, Tiere in einer Weise zu füttern, die geeignet ist, die Straße zu verunreinigen;
 - b) Gehwege durch Tiere verunreinigen zu lassen;
 - c) Klärschlamm, Steine, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, Verpackungen, Behältnisse sowie Eis und Schnee
 1. auf öffentlichen Straßen abzuladen, abzustellen oder zu lagern,
 2. neben öffentlichen Straßen abzulagern, abzustellen oder zu lagern, wenn dadurch die Straßen verunreinigt werden können

3. in Abflussrinnen, Kanaleinlaufschächte, Durchlässe oder offene Abzugsgräben der öffentlichen Straßen zu schütten oder einzuleiten.

(3) Das Abfallrecht bleibt unberührt.

Schlussbestimmungen

§ 4 Befreiung

Befreiungen vom Verbot des § 3 gewährt die Gemeinde, wenn der Antragsteller die unverzügliche Reinigung besorgt.

§ 5 Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 66 Nr. 5 BayStrWG kann mit einer Geldbuße bis zu 500 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 3 eine öffentliche Straße verunreinigt oder verunreinigen lässt.

§ 6 Datenschutz

- (1) Informationen über die Verarbeitung personenbezogener Daten der Gemeinde Baierbrunn und über Ihre Rechte nach dem Bayerischen Datenschutzgesetz und der Datenschutzgrundverordnung sowie über Ihre Ansprechpartner/innen in Datenschutzfragen entnehmen Sie bitte den Informationsschreiben der Verwaltung. Die Informationen finden Sie unter <https://www.baierbrunn.de/datenschutzzinformationen-gem.-dsgvo> oder erhalten Sie bei der Verwaltung.
- (2) Die in dieser Verordnung beschriebene Datenverarbeitung erfolgt nach den jeweils gültigen Rechtsgrundlagen (BayDSG i.V.m. der DSGVO) und ausschließlich zu dem in der Verordnung festgelegten Zweck. Eine Zweckänderung bedarf ausdrücklich der Einwilligung des Betroffenen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die 1. Änderung dieser Verordnung tritt zum 01. September 2019 in Kraft.

Baierbrunn, den 26.08.2019

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister

Bekanntmachungsvermerk:

Die 1. Änderung der Verordnung wurde am 27.08.2019 in der Verwaltung der Gemeinde Baierbrunn, Bahnhofsstraße 2, 82065 Baierbrunn, zur Einsichtnahme niedergelegt. Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen. Die Anschläge wurden am 27.08.2019 angeheftet und am 11.09.2019 wieder abgenommen.

Baierbrunn, den 12.09.2019

Wolfgang Jirschik
Erster Bürgermeister